



Aktuelle Entwicklungen im Vereins- und Vereinssteuerrecht

Mit dieser Sonderbeilage möchten wir Sie auf neueste Tendenzen der Rechtsprechung im Vereins- und Vereinssteuerrecht aufmerksam machen, die gravierende Auswirkungen auf Vereine haben wird.

Registerrecht

Das Kammergericht Berlin hat jüngst seine bisherige Rechtsprechung erneut bestätigt. Vereine, deren Zweck auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sollen demnach nicht als Idealvereine (§ 21 BGB) eintragungsfähig sein. Im konkreten Fall hielt das Gericht die satzungsgemäße Bestimmung der Förderung von Klaviermusik durch Veranstalten von Konzerten, der Filmförderung oder der Kinderhilfe durch Unterhalt von Kindertagesstätten für eintragungsschädlich (vgl. KG Beschluss vom 18.01.2011 -25 W 14/10-; KG Beschluss vom 20.01.2011 -25 W 35/10-, KG Beschluss vom 07.03.2010 -25 W 95/11-).

Mit gleicher Argumentation wird die Sportförderung durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Sportanlagen als eintragungsschädlich angesehen (anders noch OLG Hamm, Beschluss vom 06.09.2007, -15 W 129/07-).

Ebenso wird man für die Förderung der Gesundheitspflege durch Unterhaltung oder Betrieb von Krankenhäusern, der Bildung und Erziehung durch Unterhaltung und Betrieb von Schulen etc. argumentieren können. Das Kammergericht begründet dies damit, dass diese Tätigkeiten auf die Erzielung von Einnahmen (nicht Gewinnen!) gerichtet seien und dementsprechend wirtschaftliche Aktivitäten wären. Dann aber wäre ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Vereinszweck und der Verein müsste ggf. nach § 22 BGB durch staatliche Verleihung und nicht nach § 21 BGB durch Registrierung im Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen. In der Praxis ist allerdings die staatliche Genehmigung nicht zu erlangen.

Wird dieser Gedanke konsequent zu Ende gedacht, liegt bei den vorbezeichneten Beispielen schon jetzt eine Rechtsformverfehlung vor, die den nachträglichen Entzug der Rechtsfähigkeit (Verfahren nach § 395 FamFG) ermöglicht oder unter Umständen sogar erzwingen kann. Ob und in welchem Umfang die Registergerichte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, lässt sich derzeit nicht prognostizieren. Es besteht jedoch ein massives latentes Risiko für alle Idealvereine, d. h. alle im Vereinsregister eingetragenen Vereine, die als Satzungsinhalt eines der vorbezeichneten oder vergleichbare Beispiele eines Geschäftsbetriebs haben. In der Praxis werden diese Vereine sinnvoller Weise über eine Ausgliederung ihres Geschäftsbetriebs in eine – ggf. gemeinnützige – Kapitalgesellschaft oder die Umwandlung in eine Genossenschaft zu diskutieren haben.



Steuerrecht

Weiterhin hat jüngst das Hessische Finanzgericht (Urteil vom 26.04.2012, -4 K 2789/11-) eine aus unserer Sicht zwar falsche, aber unter Umständen wegweisende Entscheidung getroffen. Obwohl das Urteil stark rechtsfortbildend ist, wurde (bewusst) vom erstinstanzlichen Gericht die Revision nicht zugelassen; die Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision ist derzeit beim Bundesfinanzhof (BFH I B 88/12) anhängig.

Im vorbezeichneten Verfahren wurde einem als gemeinnützig anerkannten Verein aufgrund Mängel der Geschäftsführung die Gemeinnützigkeit (nachträglich) für zurückliegende Veranlagungszeiträume entzogen. Relevante Beispiele, die zum nachträglichen Entzug der Gemeinnützigkeit führen, sind regelmäßig unzutreffend ausgestellte Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen), die fehlerhafte steuerliche Behandlung von Sachverhalten, Nichtabführung von Sozialabgaben etc. Aufgrund der nachträglichen Behandlung als nicht gemeinnützig musste der Verein entsprechend geändert Rechnung legen und hat dabei seine wirtschaftlichen Aktivitäten, wie es auch § 64 AO formuliert, als einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrachtet.

Dem erteilte das Hessische Finanzgericht eine Absage. Die vormals als Zweckbetrieb steuerbegünstigten Tätigkeiten (beispielsweise sportliche oder kulturelle Veranstaltungen, Unterhaltung oder Betrieb eines Krankenhauses, Altenheims, einer Schule etc.) bzw. die dadurch entstandenen Verluste dürfen nicht mit Gewinnen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Werbung“ verrechnet werden. Diese Annahme weitergeführt, wird wohl auch für andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Museums-Cafés, Sport- oder Musikunterricht an Nichtmitglieder, Annoncen in Vereinszeitschriften etc.) ein Verrechnungsverbot gelten müssen. Darüber hinaus entfällt die Begünstigung durch Pauschalisierung der Werbeeinnahmen (§ 64 Abs. 6 AO) bei Entzug der Gemeinnützigkeit für den entsprechenden Veranlagungszeitraum, so dass der steuerliche Gewinn erheblich erhöht wird. Die finanziellen Auswirkungen auf betroffene Vereine wären immens. Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesfinanzhof der Auffassung, dass nicht der einheitliche wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, d. h. die Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Aktivitäten, wie im Gesetz vorgegeben, sondern isoliert zu betrachtende Einzelbetriebe innerhalb eines Vereins anzunehmen sind, eine Absage erteilt.

Neben dem selbstverständlichen Hinweis, in steuer- und sozialrechtlichen Angelegenheiten besondere Vorsicht walten zu lassen und insbesondere keine „Gefälligkeitsspendenquittungen“ auszustellen, empfiehlt es sich darüber hinaus Vorsorge zu treffen. Hierbei gilt es die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen, was naturgemäß eine allgemeine Handlungsanweisung unmöglich macht.

Gerne stehen wir Ihnen zu diesen Themen zur Verfügung.

Mit freundlicher Empfehlung

Sonntag & Partner

Dr. Andreas Katzer

Dr. Thomas Dehesselles



Ihre Ansprechpartner Sportrecht:



Dr. Andreas Katzer
Rechtsanwalt,
M.I.L (Lund)
katzer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153



Dr. Thomas Dehesselles
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
dehesselles@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 200 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de